

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Historisches Seminar

Proseminar: Alltag im Frühmittelalter

Wintersemester 2004/2005

Seminarleiterin: Christine Kleinjung

Lex Salica

Aleksej Golowerda

[REDACTED]

[REDACTED]

Hauptfach: Slavistik (13. Semester)

1. Nebenfach: Vergleichende Sprachwissenschaft(13. Semester)

2. Nebenfach: Osteuropäische Geschichte (13. Semester)

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. RECHTSFINDUNG IM FRÜHMITTELALTER.....	4
3. LEGES BARBARORUM.....	5
3.1 STAND DER LEGES-FORSCHUNG.....	5
3.2 DIE BEGRIFFLICHKEIT.....	5
3.3 GESCHICHTE DER ENTSTEHUNG DER LEGES BARBARORUM.....	6
4. DAS RECHT DER SALISCHEN FRANKEN.....	7
4.1 DIE QUELLE	8
4.1.1 <i>Die Präambel</i>	9
4.1.2 <i>Die Artikel</i>	9
4.1.3 <i>Die Rechtssprache</i>	10
4.1.4 <i>Der Prozess</i>	11
4.2 QUELLENINTERPRETATION	12
4.2.1 <i>Der Prolog</i>	12
4.2.2 <i>Die Verschriftlichung des Gesetzes</i>	13
4.2.3 <i>Weitere Merkmale</i>	13
4.2.4 <i>Die Rechtsarten</i>	15
4.2.5 <i>Der römische Einfluß</i>	16
4.3 VERBREITUNG UND MODIFIKATION DER LEX SALICA.....	17
5. SCHLUSSBETRACHTUNG	18
BIBLIOGRAPHIE.....	19
QUELLEN	19
SEKUNDÄRLITERATUR.....	19
INTERNETRESSOURCEN.....	20
BILDER.....	20
BILDER	21

1. Einleitung

In der Zeit zwischen ca. 500 n. Chr. und 900 n. Chr. wurden viele germanische Völkerstämme nach dem Ende der Völkerwanderung vereint und schrittweise unter die Oberhoheit von Königen und später Kaisern gestellt. Trotz des Untergangs des weströmischen Reichs blieben die Herrschaftsgebiete, die zunächst von den Merowingern, dann von den Karolingern regiert wurden, nicht ohne verschriftlichte Gesetzbücher. Während der Epoche der Völkerwanderung, des Zusammenlebens der Germanen und Römer und der Entstehung neuer europäischer Staaten in der Zeit des Übergangs von der Antike zum Mittelalter sorgten die Gesetze einzelner Völkerstämme für eine Rechtsordnung.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den germanischen Stammesrechten, die eine der wichtigsten Komponenten zur Rechtsorientierung im frühen Mittelalter bildeten. Unter solchen versteht man die von der 2. Hälfte des 5. bis ins 9. Jahrhundert entstandenen Rechtsaufzeichnungen der Germanen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Quellenkritik und Interpretation der Gesetzsammlung der salischen Franken, der *Lex Salica*.

Im Zuge der Untersuchung wird auf die Quellenkritik des *Pactus legis Salicae* eingegangen. Abgesehen davon stehen folgende Problematiken im Vordergrund: Forschungsstand, Echtheit und Urheberschaft der Dokumente, legislative Struktur der Franken, Deutungen und Bedeutung der *Lex Salica*, sprachliche Feinheiten der fränkischen Rechtsaufzeichnung und Gerichtsverfahren. Die vorliegende Niederschrift befasst sich weniger mit der Rechtspraxis.¹

Nach der Einleitung folgt zunächst ein Kapitel über das Rechtsverständnis in der germanischen Frühzeit mit Überleitung ins Frühmittelalter. Anschließend werden die einzelnen Leges inklusive des Forschungsstandes kurz skizziert. Das folgende Hauptkapitel, widmet sich dem *Pactus legis Salicae*, angefangen von der Urheberschaft des Dokuments und den Sprachbesonderheiten des Gesetzes bis hin zu den Feinheiten des Prozessverfahrens. Im letzten Kapitel werden die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst.

Die Hauptquelle der Arbeit stellt der von Karl August Eckhard 1962 in der Reihe *Monumenta Germaniae Historica* herausgegebene „*Pactus legis Salicae*“ dar. Ferner sind rechtswissenschaftlich-historische Arbeiten von Rudolf Gmür, Friedrich Ebel, Uwe Wesel, Rainer Schröder und Joachim Feldmann als auch die Aufsätze zu einzelnen Aspekten der Leges-Forschung von Hans Höfinghoff, Ruth Schmidt-Wiegand, Clausdieter Schott, Franz

¹ An dieser Stelle darf festgehalten werden, dass im Frühmittelalter aufgrund der schwach ausgebildeten staatlichen Strukturen Rechtsnorm und Rechtspraxis stark auseinanderklafften.

Schramm und Frank Siegmund zu erwähnen. Vereinzelt griff ich auch zu wenigen Internetseiten, um ein in der Druckliteratur fehlende Angabe zu vervollständigen.

2. Rechtsfindung im Frühmittelalter

Das Rechtsleben der Frühzeit vollzog sich nicht nach einer schriftlich festgelegten Norm, sondern nach der Gewohnheit und ihrem Vollzug im Privileg und Urteil.²

Das Recht war nicht planmäßig gemacht oder angeordnet. Es war einfach da, als allgemein anerkannte Rechtsanschauung, trat in den gelebten Ordnungen zutage und entwickelte sich als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Dieses Recht war nicht aufgeschrieben, sondern wurde erst im gerichtlichen Urteil kundgetan.³

Das Volksding war das oberste Organ staatlicher Macht.⁴ Das Strafrecht bildete den Schwerpunkt der Verhandlungen. Die Kenntnis des Rechts in der frühgermanischen Zeit war nicht Gegenstand besonderen Fachwissens, sondern lag bei allen Mitgliedern eines Stammes:

Das Gericht war Volksgericht, der Richter war Laienrichter und der gelehrte Jurist war unbekannt. Die Richtpunkte des Rechts waren Treue und Ehre: Der Treulose war ehrlos und der Ehrlose war rechtlos. Die Germanen vertrauten auf die Welt als geschlossenes Ordnungsgefüge, in dem Recht hatte, wer im Recht war.⁵

In mittelalterlicher – sowohl vorchristlicher, also auch christlicher – Vorstellung war das Recht Teil der (göttlichen) Weltordnung. Es stand in einem unmittelbaren Bezug zur Religion und zur Moral. Unrecht war folglich Sünde.⁶

Ein wichtiger Moment in der Entwicklung des Rechtsverständnisses war die Fähigkeit zu generalisieren. Man schuf auf diese Weise Normen, die – freilich nicht ausnahmslos, aber im Idealfall – immer wieder verwendet werden konnten.⁷

Mit dem Eintritt der germanischen Stämme in den antiken christlichen Kulturkreis war eine Verschriftlichung des mündlich überlieferten Gewohnheitsrechtes möglich geworden. Volksrechte wurden auf Initiative der Herrschenden bzw. der Könige aufgezeichnet, deren Hauptaufgabe sich eigentlich auf die Rechtswahrung beschränkt. Somit war gewährleistet, dass das aus der Rechtsüberzeugung der einzelnen Stämme entstandene Volksrecht – die *leges barbarorum* – fortlebte.

² Vgl. Goetz, S. 151.

³ Feldmann, S. 74.

⁴ Vgl. Feldmann, S. 75.

⁵ Feldmann, S. 74.

⁶ Vgl. Goetz, S. 153.

⁷ Vgl. Schmidt-Wiegand, S. 150.

3. Leges barbarorum

Die *leges barbarorum* (zu Deutsch: „Gesetze der Fremden“, „Gesetze der Ungebildeten“) und die *Kapitularen* zählen zu den ältesten Aufzeichnungen deutschen Rechts. Sie sind nicht-erzählende weltliche Rechtsquellen des frühen Mittelalters. Es handelt sich um eine Art von Gesetzen, die für eine bestimmte Volksgruppe galten, in lateinischer Sprache unter Verwendung volkssprachiger Rechtswörter abgefasst wurden und das traditionelle Gewohnheitsrecht festhielten.

3.1 Stand der Leges-Forschung

Volksrechte sind in der *Monumenta Germaniae Historica* unter *Leges* (abgekürzt *MGH LL*) aufgelistet und aufgezeichnet. Deutsche Historiker machten die Volksrechte zum Gegenstand ihrer ständigen Forschung und Edition vor fast zweihundert Jahren. Nach den *Scriptores*, herausgegeben 1823-1824 von Georg Heinrich Pertz und Friedrich Bluhme in der *Monumenta Germaniae Historica* – Quellensammlung zu germanischen Gesetzen und zugleich der Name des deutschen historischen Instituts – folgten 1835-1837 die ersten *Leges: Capitula Regum Francorum* und *Constitutiones Imperii*.⁸

Die *Lex Salica* blieb lange Zeit das „Schmerzenkind“ der MGH.⁹ Obwohl das historische Institut sich gleich zu Beginn der Stammesrechtsforschung mit der Edition der *Lex Salica* beschäftigt hat, stammt die erste kritische Edition des *Pactus legis Salicae* aus dem Jahre 1962 und anschließend 1969 der ganzen *Lex Salica*, beide herausgegeben von Karl August Eckhardt.¹⁰

Ferner sind kritische Arbeiten von Heinrich Brunner und Franz Beyerle zu erwähnen, als auch von Stefan Sonderregger, Ruth Schmidt-Wiegand, Klaus von See und Horst Haider Munske, die vor allem dem sprachlichen Aspekt der *Lex Salica* ihre Aufmerksamkeit schenken.¹¹

3.2 Die Begrifflichkeit

Der Name dafür, was heute weitgehend mit dem neutralen Begriff *Leges* bezeichnet wird, war lange Zeit umstritten. Hermann Nehlsen sprach von *leges barbarorum*. Diese Bezeichnung wurde von den humanistischen Juristen bevorzugt, und zwar wegen ihres – im Vergleich mit

⁸ Vgl. Stein, S. 113f.

⁹ Eckhardt: Einleitung, S. XXXV.

¹⁰ Ausführlicher dazu in: Eckhardt: Einleitung, S. XXVII-XXXVIII.

¹¹ Vgl. Schott, S. 52.

römischen Gesetzen – verderbten Lateins.¹² Die Bezeichnung *Volksrechte*, zum ersten Male verwendet von Heinrich Brunner, basiert auf der romantischen Vorstellung des 19. Jahrhunderts, dass der Ursprung des Rechts im „Volksgeist“ liege.¹³ Vor allem Germanisten der Epoche des Völkerfrühlings, die die „Gemeinfreien“ als Träger der überwiegend gewohnheitsrechtlichen Rechtskultur ansahen, plädierten für die Bezeichnung *Volksrechte*. Andere Historiker zogen den von Rudolf Buchner eingeführten und realistischeren Begriff *Stammesrechte* vor. In der nationalsozialistischen Zeit sprach man von *Germanenrechten*.¹⁴

3.3 Geschichte der Entstehung der *Leges barbarorum*

Die Reihe der germanischen Stammesrechten beginnt mit dem so genannten *Codex Euricianus* (469-477), geltend auf der Iberischen Halbinsel.¹⁵ Er ist eine Art „Bürgerliches Gesetzbuch“, basierend wesentlich auf römischem Recht, angepasst an die Verhältnisse in den spanischen Provinzen. Der *Codex* stammt vom westgotischen König Eurich (466-484) oder seinem Nachfolger Alarich II. (484-507) oder sogar erst von Reccared I. (586-601) und ist bruchstückhaft vorhanden. In der Folge hat fast jeder König das westgotische Recht erneuert oder ergänzt. So entstand die *Lex Visigothorum*, die Sammlung westgotischer Gesetze.¹⁶

Auf den Apeninen entstand in der Zeit des Königs Theoderich (493-526) das so genannte *Edictum Theodorici* der Ostgoten und in Südfrankreich die *Lex Burgundionum* bzw. *Lex Gundobada* der Burgunder unter König Gundobad (480-501). Um 510 veranlasste Chlodwig I. die Aufzeichnung der *Lex Salica*, des Volksrechts der salischen Franken. In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden die *Lex Ribuaria* der ribuarischen Franken im Kölner Gebiet, das *Edictum Rothari* der Langobarden in Oberitalien unter König Rothari und die *Lex Alamannorum* der Alamannen in Südbaden, Elsass und Schweiz. In Bayern galt die *Lex Baiuvariorum*, entwickelt auf der Basis des *Codex Euricianus* um 740 in der Regierungszeit des bayerischen Herzogs Odilo.¹⁷

Im späten 8. Jahrhundert wurden auf Veranlassung Karls des Großen viele Volksrechte neu redigiert bzw. erst aufgezeichnet, so z.B. die *Lex Saxonum* der Sachsen, die *Lex Thuringorum* der Thüringer, die *Lex Francorum Chamavorum* der chamarische Franken am Unterrhein und die *Lex Frisionum* der Friesen.¹⁸

¹² Vgl. „Recht der fränkischen Zeit.“

¹³ Vgl. Höfinghoff, S. 9.

¹⁴ Vgl. „Recht der fränkischen Zeit.“ Die letzte Bezeichnung findet freilich auch in der zeitgenössischen Literatur Anwendung.

¹⁵ Vgl. Schott, S. 32f.

¹⁶ Vgl. „Recht der fränkischen Zeit.“

¹⁷ Vgl. Feldmann, S. 76.

¹⁸ Vgl. Wesel, S. 264; Soliva.

Typisch für Volksrechte sind folgende Merkmale: Sie sind zeitlich nicht eindeutig geklärt und wurden mehrfach überarbeitet. Der Rechtsstil folgte einem römischen Vorbild, während der Rechtsinhalt seinen germanischen Ursprung behielt. Sie gaben das traditionelle Gewohnheitsrecht wieder, wurden zugleich vom römischen Recht beeinflusst und durch königliche Gesetzgebung (der Königsrecht) erweitert.¹⁹ Im *Edictum Theodorici* fanden sich stärkere Einflüsse des römischen Rechts als im *Codex Euricianus*. Die wenigsten Veränderungen weist die *Lex Salica* auf.²⁰ Allgemein lässt sich feststellen: Die Beeinflussung der Rechtsaufzeichnungen durch das römische Recht und das Christentum war da am stärksten, wo die Germanen sich als Föderaten im römischen Imperium niederließen.

Etwa dasselbe Prinzip gilt für die Rechtssprache: Bei den Germanen des Festlands ist bis ins Hohe Mittelalter nur die lateinische Sprache zur Aufzeichnung gekommen. Die Angelsachsen verwendeten schon im 7. Jahrhundert ihre eigene Sprache bei der Rechtskodierung.²¹ Dasselbe gilt für skandinavische Rechtsaufzeichnungen, die allerdings erst mit dem 12. Jahrhundert einsetzen.²² Außer in der *Lex Salica* fanden sich in alemannischen, burgundischen und langobardischen Stammesrechten bedeutende Spuren germanischen Wortguts.²³

Insofern bilden die germanischen Stammesrechte eine Art Mischung aus dem Gewohnheitsrecht, den Satzungen der jeweiligen Herrscher, dem römischen Recht und dem Kirchenrecht.

Im Übrigen folgte man bei der Vielzahl von verschiedenen Leges dem „Personalitätsprinzip“: Für jedermann galt das Volksrecht seines Stammes. Bei Missetaten war das Volksrecht des Verletzten maßgebend.²⁴

4. Das Recht der salischen Franken

Die um 250 nach Christi Geburt erstmals bezeugten Franken haben ihr Recht – im Unterschied zu den anderen germanischen Völkern – nicht in einer einzigen Fassung aufgezeichnet. Vielmehr haben jeweils einzelne Teilvölkerschaften aus dem fränkischen Gesamtverband die bei ihnen geltenden Regeln schriftlich niedergelegt. Dies ist zuerst in

¹⁹ Vgl. Goetz, S. 178f; Wesel, S. 264.

²⁰ Vgl. Wesel, S. 265.

²¹ Vgl. Eckhardt: Gesetze der Angelsachsen.

²² Vgl. Ebel, S. 108f.

²³ Vgl. Soliva.

²⁴ Vgl. Gmür, S. 25.

(dem *Pactus legis Salicae* bzw.) der *Lex Salica*, danach in der *Lex Ribuaria* und schließlich in der *Ewa Chamavorum* geschehen.²⁵

Die Bezeichnung für die Gesetzsammlung der Salier geht auf den von Chlodwig (486-511) geeinte Hauptstamm der Salier zurück, wobei das germanische *sal* für ein Einraumhaus als Mittelpunkt von Hof und Umland, m.a.W. „Herrenhaus“ oder „Herrenhof“, steht.²⁶

4.1 Die Quelle

Die *Lex Salica* – entstanden zwischen 507 und 803 – ist die Gesetzgebung des fränkischen Reichsgründers Chlodwig. Sie folgt zeitlich dem *Codex Euricianus* und der *Lex Burgundionum*.²⁷ Die Initiative für die Rechtssetzung ging regelmäßig vom König aus, dessen Kanzlei einen Entwurf formulierte, der dann von der Reichsversammlung des Adels gebilligt werden musste. Unter den Merowingern hieß eine solche Vorschrift *edictum* oder *decretum*.²⁸

Die *Lex Salica* wurde in insgesamt 84 Handschriften und Fragmenten überliefert, die allerdings miteinander nicht identisch sind, sich zum Teil voneinander sogar stark unterscheiden. Der Archetyp – also der Urtext – ging verloren. Auch ist bislang kein Einheitstext kompiliert worden.²⁹

Die Handschriften werden in 8 Textklassen A, B, C, D, E, K, S und V und einer Sonderform *Herold* (1557) unterteilt, davon gehören zur Textklasse A die ältesten uns erhaltenen vier Handschriften. Die Textklassen A, B und C bilden den merowingischen *Pactus legis Salicae*. Wegen seiner Unterteilung in 65 Titel wird er auch *65 Titel-Text* genannt.³⁰

1947 versuchte Simon Stein sämtliche Textklassen der *Lex Salica* als Fälschung des 9. Jahrhunderts auszumachen.³¹ Seine Einwände wurden von Karl August Eckhardt, Rudolf Buchner und Ruth Schmidt-Wiegand als gegenstandslos zurückgewiesen.³² Die von Eckhardt vorgetragene Ergebnisse werden inzwischen weitgehend hingenommen. Allerdings hat Hermann Nehlsen 1972 aufgrund von Einzeluntersuchungen bestritten, dass es sich beim 65-Titeltext um den Chlodoweischen Archetyp handle. Diese Fassung stelle lediglich die älteste Überlieferungsform dar, die aber schon deutliche Entwicklungsmerkmale aufweise. Kritisiert

²⁵ Vgl. Köbler, S. 1.

²⁶ Dazu vergleiche man *sala* mit dem Englischen *to sale* bzw. *salmann* für *Treuhändler*. (Vgl. „Recht der fränkischen Franken“.)

²⁷ Vgl. Höfinghoff, S. 10.

²⁸ Vgl. Wesel, S. 285.

²⁹ Vgl. Eckhardt: Einleitung, S. XI; Ebel, S. 113f; Köbler, S. 1.

³⁰ Dazu ausführlicher in: Eckhardt: Einleitung, S. IXf; Schott, S. 37.

³¹ Vgl. Stein, S. 113-134.

³² Vgl. Eckhardt: Einleitung, S. XXXVIII.

hat Nehlsen auch die von Eckhardt für den Frühtext verwendete Bezeichnung *Pactus*, da diese nur von zwei Handschriften in der Überschrift des Titelverzeichnisses verwendet werden.³³

4.1.1 Die Präambel

Der *Pactus legis Salicae* beginnt mit einem zweigliedrigen Protokoll bzw. Prolog. Im ersten Paragraph steht die Promulgatio, in diesem Falle an die Franken und die sie umgebenden Völker. Im selben Paragraph ist die Arenga und die Narratio („das Streben nach Frieden untereinander zu wahren, allem Aufkommen von gewaltsamen Streitigkeiten Einhalt tun müssten“), die zur Gesetzgebung den Anlass gaben, untergebracht.³⁴

Im zweiten Paragraph des Prologs werden vier verantwortliche Gesetzgeber genannt: Wisogast, Arogast, Salegast und Widogast aus den an Rhein angrenzenden Orten Bodheim, Saleheim und Widoheim.³⁵ Diese vier Personen, die sich – laut dem Text – drei Mal auf drei Thingen zum Beraten zusammenkamen, bilden eine gewisse formale Intitulatio.

Dem Prolog wird angezweifelt, dass er zur gleichen Zeit entstanden habe, als der Hauptteil des Gesetzes. Man vermutet, dass er erst später im 6. Jahrhundert zugefügt worden wäre. Auch alle Versuche, die vier erwähnten Männer zu identifizieren, sind gescheitert.³⁶

4.1.2 Die Artikel

Dem Prolog folgt nun das Inhaltsverzeichnis des salischen Gesetzes und anschließend die Ankündigungsformel der nun folgenden Rechtssätze („*In nomine domini incipit pactus legis Salicae*“).³⁷ Die Kapitel befassen sich mit allen möglichen Rechtsfällen, von dem Nichterscheinen zur Gerichtsverhandlung bis zur Tötung einer schwangeren Frau und sogar Beschimpfungen, wobei der Schuldige – sofern er freien Standes war – fast immer eine Geldbuße, das so genannte *Wergeld* (= „Manngeld“, abgeleitet von *vir* = „Mann“), entrichten musste.³⁸ Für die Tötung eines freien Mannes gab es ein Wergeld von 200 Goldmünzen bzw. Schillingen (Titel 41 § 1).³⁹ Die Buße für die Tötung einer gebärfähigen Frau war dreimal so hoch, wie für einen freien Franken, 600 Schillinge (Titel 41 § 19). Die gleiche Summe zahlte man bei Priestern und „Tischgenossen des Königs“ (Titel 41 § 5). Wurde ein römischer Bürger getötet, dann gab es nur die Hälfte, 100 bzw. 300 Schillinge (Titel 41 § 9 bzw. § 8).

³³ Vgl. Nehlsen, S. 356.

³⁴ Vgl. Eckhardt: PLS, S. 3.

³⁵ Vgl. Eckhardt: PLS, S. 4.

³⁶ Vgl. Haas, Anm. 2 u. 3.

³⁷ Eckhardt: PLS, S. 18.

³⁸ Im Folgenden beziehe ich mich auf die Gesetzestitel und -paragraphen aus Eckhardt: PLS.

³⁹ 200 Schillinge entsprachen dem Wert von zweihundert Rindern, mit der Zeit aber wegen der schon damals – allerdings langsam und unregelmäßig – sinkenden Kaufkraft des Geldes nur noch einen Bruchteil davon. (Vgl. Gmür, S. 25; Wesel, S. 290.)

Noch geringere Beträge wurden für die Tötung eines hörigen Bauern, eines Halbfreien, vorgesehen (Titel 35). Dabei haftete der Täter mit seinem gesamten Vermögen, im Falle der Insolvenz musste die Familie des Täters die Restbuße begleichen (Titel 58 § 5). Umgekehrt erhielt die Verwandtschaft des Ermordeten die Bußzahlung, für deren Verteilung es feste Regeln gab. Ein Schuldner, der sowohl arm als auch ohne zahlungskräftige Verwandtschaft oder Zahlungswillige war, büsste seine Schuld mit dem Leben (Titel 58 § 6).

Desweiteren enthielt die *Lex Salica* auch – privatrechtliche – Bestimmungen über das Erbrecht (Titel 59), die Gerichtsordnung (z.B. Titel 46) und ein „Treugelöbnis“ (Titel 50). Insbesondere finden Bestimmungen über die Erbfolge sowie über die Form des Abschlusses bestimmter Verträge und anderer Rechtsgeschäfte Erwähnung. Ferner spricht die *Lex Salica* die Möglichkeit an, bei Nichterfüllung der Vertragspflichten gerichtliche Klage zu erheben als auch die des Ausscheidens aus einer Sippe (Titel 60). Ein Mord mit Verheimlichungsversuch wurde viel strenger bestraft (Titel 41 § 7). Genauso wurde bei Diebstählen, die mit einem Einbruch in den privaten Bereich des Besitzers verbunden waren, verfahren (Titel 11).

Die *Lex Salica* endet mit einer Schlussformel und einer *Apprecatio* (*Explicit lex Salica. Deo gracias Amen.*) Amtliche Publikationsvermerke, Daten und Gesetzesüberschriften – in Unterschied zur westgotischen Gesetzesverfassung – fehlen.⁴⁰

4.1.3 Die Rechtssprache

Die *Lex Salica* ist – wie die anderen Volksrechte auf dem Kontinent – in Vulgärlatein geschrieben. Sie hebt sich jedoch durch die Urwüchsigkeit ihres Stils und Stoffs deutlich von den anderen Leges ab.

Einer der markantesten sprachlichen Besonderheit der *Lex Salica* sind die sogenannten *Malbergischen Glossen*. Darunter versteht man frankolateinische Mischwörter, die aus dem Germanischen abzuleiten sind, aber formal dem Lateinischen vollständig angeglichen sind. Sie stehen für bestimmte Termini der Rechtssprache, für die das klassische Latein offenbar keine Entsprechung aufweisen konnte, oder für die die vorhandenen nicht ausreichend waren. Meist sind es Bezeichnungen des Frevels, der entwendeten Sache oder der dafür zu entrichtenden Buße.⁴¹

Die *Malbergischen Glossen* werden mit der Kennzeichnung *mallobergo* oder verkürzt *malb* (übersetzt etwa: „gerichtlich“) eingeführt und stellen eine Verbindung zwischen der fränkischen Gerichtssprache und dem lateinischen Text auf der Dingversammlung (*in*

⁴⁰ Vgl. Ebel, S. 114.

⁴¹ Vgl. Höfinghoff, S. 11.

mallobergo) her.⁴² Die Bezeichnung geht auf das Wort *mallus* = „Gerichtsstätte“ (*mahla* = „Rede“, „Versammlung“, vgl. *Gemahl*) zurück.⁴³ *Malbergische Glossen* enthalten germanische Wörter als Reste einer volkssprachlichen Verhandlungssprache, z.B.: *maltho ti attomeo leto* = „Ich lasse dich frei, Halbfreier“ (Titel 26 § 1).

Im Text wird die betroffene entwendete Sache oder ein Sachverhalt doppelt genannt: zunächst auf Latein und anschließend auf Fränkisch. Außerdem sind die malbergischen Glossen sprachlich ökonomischer als deren entsprechende lateinische Pendants.⁴⁴

4.1.4 Der Prozess

Das frühmittelalterliche Recht klagte nicht an, sondern es regelte die Schadensbegleichung; sein Ziel war weniger die Bestrafung der Rechtsbrecher als vielmehr die Sühnung des begangenen Unrechts und die Wiedergutmachung im Wert des verursachten Schadens.⁴⁵

Kernstücke des Gerichtsverfahrens waren das Urteil und das Gelöbnis zur Urteilserfüllung. Nicht der Kläger hatte die Schuld des Angeklagten, sondern dieser seine Unschuld zu beweisen. Außer einem „Reinigungseid“ des Angeklagten, mitunter der seiner „Freunde“, d.h. standesgemäße Eideshelfer, in der Regel Verwandte, die seine Unschuld beschwuren, kamen solche Beweismittel, die weitgehend auf magischen Vorstellungen beruhten. Das Urteil geheimer Kräfte oder „Gottesurteil“ (*Ordal*) war unter anderem durch die Feuer-, Eisen-, Bahr-, Kreuz- und Kaltwasserprobe, Kesselfang, Pflugscharengang oder Zweikampf festzumachen.⁴⁶ In der karolingischen Zeit und mit dem aufkommenden Christentum wurden heidnische Formen allmählich christianisiert, z.B. wurde der Eid nicht mehr auf Waffen, Eidring, Haselstab oder in umhaselter Schwurstätte erklärt, sondern einzeln und auf den Reliquiar eines Heiligen oder auf dem Evangelium abgelegt und die Ordale als Gottesversuchungen von einzelnen Bischöfen angeprangert. Außerdem vertraute man darauf, dass die Wahrheit selbst die Kraft hat, sich durchzusetzen, weil die Ordnung der Welt eine gerechte und wahre ist.⁴⁷

Zu den rationalen Beweismitteln zählen der Beweis durch Urkunden und der Beweis durch Zeugen, sowie der Beweis durch Geständnis, mitunter durch Anwendung der Folter.⁴⁸ Das Gericht selbst durfte weder von sich aus einen Prozess einleiten noch irgendeine eigene

⁴² Vgl. Ebel, S. 117.

⁴³ Vgl. „Recht der fränkischen Zeit.“

⁴⁴ Vgl. dazu beispielsweise verschiedenste Bezeichnungen für Schweinearten im Titel 2.

⁴⁵ Vgl. Goetz, S. 155.

⁴⁶ Ausführlicher dazu in: Gmür, S. 22f.

⁴⁷ Vgl. Feldmann, S. 78; Ebel, S. 120; Gmür, S. 23.

⁴⁸ Vgl. Gmür, S. 23.

Initiative zur Klärung des Sachverhaltens entfalten, sondern hatte auf das bloße Vorbringen der Parteien hin das vom Gesetz vorgesehene Urteil auszusprechen.

Die fränkischen Gerichte – wenigstens die Gaugerichte – waren äußerst streng an den engen Wortlaut des Gesetzes gebunden. Das Gericht musste und durfte einen Angeklagten dann, aber nur dann, verurteilen, wenn das anzuwendende Volksrecht die Tat ausdrücklich mit Strafe i.w.S. bedrohte, und es durfte ihn nur zu der im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen „Strafe“ verurteilen.⁴⁹

Der Prozess wurde öffentlich, mündlich und streng förmlich geführt.⁵⁰ Seine Vorantreibung war ins Belieben des Klägers gestellt. Wegen seiner Förmlichkeit erwuchs den Parteien die Gefahr, einen Prozess wegen Wahl einer falschen Klage- oder Verteidigungsformel oder wegen Sichversprechens zu verlieren. Besonders wichtig war dies im Beweisverfahren. Ein Beweis galt als erbracht, wenn der für ihn erforderliche äußere Tatbestand (z.B. Eidesleistung oder Überwindung des Gegners im Zweikampf) erfüllt war. Eine freie Beweiswürdigung gab es im fränkischen Recht nicht.⁵¹

Richter waren die Herren bzw. die entsprechenden Amtsträger, also der König und seine lokalen Stellvertreter, die Grafen, oder, in Immunitätsbezirken, die Vögte. Der Richter stand über den Parteien und hatte nur eine leitende Funktion. Er war Gerichtsherr, Vorsitzender und Vollstrecker, nicht jedoch Urteiler. Für seine Leistung bekam er das „Friedensgeld“ (*fredus*) von dem Schuldigen.⁵²

4.2 Quelleninterpretation

Beim *Pactus legis Salicae* handelt es um ein von vier Rechtskundigen entworfenes Gesetzeswerk, das nach eingehender Beratung in drei verschiedenen Volksversammlungen (*malli*) des Frankenreichs und nach entsprechender Billigung durch seine „Vornehmen“ (*proceres*) mit Geltungskraft für die Franken und – soweit nicht die Geltung anderer ethnischer Rechtstraditionen der Untertanen toleriert wird – auch für die ihnen unterstellten Völker gelten soll. Das Gesetz diente dem Schutz des alltäglichen Lebens, der Landwirtschaft, ihrer Menschen und deren Lebensraums, Tiere und Geräte.

4.2.1 Der Prolog

Der erste Abschnitt des *Pactus legis Salicae* bringt die Eigenart germanischer Gesetzgebung zum Ausdruck. Die Präambel trägt den Konsenscharakter im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Frankenvolk und seinem Adel (*pactus inter Francos adque eorum proceribus*)

⁴⁹ Gmür, S. 24.

⁵⁰ Der Prozess in dieser Form blieb bis zum Ende des Mittelalters ein mündliches Verfahren.

⁵¹ Vgl. Gmür, S. 23.

⁵² Vgl. Goetz, S. 155.

und beruft sich auf die „Natur der Dinge“ als Richtlinie für die Gesetzgebung und -ausführung.⁵³

Die für die Erstellung des Gesetzes ausgewählten Rechtskundigen tragen allesamt fränkische Namen und stammen aus verschiedenen Orten östlich des Rheins mit wiederum fränkischen Namen. Obwohl der König im ganzen Text keine Erwähnung findet, hatte Chlodwig I. den Auftrag für die Aufzeichnung gegeben, die dann von der Versammlung des Adels und des Heeres bestätigt worden.⁵⁴

In späteren *Lex Salica*-Ausgaben wird die Präambel um christliche Komponenten und Gottesanrufungsformeln erweitert. Ferner ließen sich die fränkischen Könige als „Gesetzesverbesserer“ im Prolog verewigen.⁵⁵ Der Ursprungscharakter des *Pactus legis Salicae* geht durch die späteren *Lex Salica*-Version allerdings nicht verloren.

4.2.2 Die Verschriftlichung des Gesetzes

Das Recht konnte als Teil der von Gott gegebenen Ordnung eigentlich nicht gesetzt, sondern nur gefunden, gewiesen und durchgesetzt, höchstens reformiert werden. Die Verschriftlichung wurde daher nicht als Gesetzgebung, sondern als Aufzeichnung des geltenden Rechts empfunden.⁵⁶ Den Anstoß dazu gab der König, im Falle des *Pactus legis Salicae* der Gründer des fränkischen Staats Chlodwig, wohl allerdings im Verein mit den Stammesgroßen.

Das mit Malbergischen Glossen Vulgärlatein der *Lex Salica* gilt als die Quelle des ältesten westfränkischen Sprachstandes und seiner Verschmelzung mit dem Galloromanischen gelten.⁵⁷ Erst von der karolingischen Renaissance an, um 800, entstanden sprachlich korrekte lateinische Fassungen.⁵⁸

Eine andere These vermutet in der Wortwahl und dem Stil des *Pactus legis Salicae* nicht die sprachlichen Unkompetenzen der Rechtaufzeichner, sondern deren Wunsch, ein Volksgesetz in einer vom Volke verständlichen Sprache abzufassen.⁵⁹

4.2.3 Weitere Merkmale

Die von der *Lex Salica* festgelegten Bußzahlungen waren ziemlich hoch. Die Höhe der Strafen legt die Vermutung nah, dass bei den Salfranken Viehhaltung und -zucht lebenswichtig waren. Beim Diebstahl sind es mindestens feste Summen gewesen, die den

⁵³ *Pactus* heißt soviel wie „Gesetzesvereinbarung“.

⁵⁴ Vgl. Wesel, S. 285.

⁵⁵ Vgl. Eckhardt: *Lex Salica Pippina*, S. 12-15.

⁵⁶ Vgl. Goetz, S. 153.

⁵⁷ Vgl. Hofinghoff, S. 12.

⁵⁸ Vgl. Gmür, S. 15.

⁵⁹ Vgl. Schramm, S. 19, 135.

Wert der gestohlenen Sache oft um das Dreißig- bis Vierzigfache überstiegen, während in anderen Volksrechten nur das Doppelte (Friesen), Dreifache (Burgunder) oder Neunfache (Alemannen) gefordert werden konnte.⁶⁰ Ein Drittel erhielt jeweils das Gericht, d.h. der Graf, der das meiste davon an den König weitergab, zwei Drittel der Geschädigte oder seine Familie.⁶¹

Knaben und gebärfähige Frauen waren besonders geschützt. Der Frauenraub (Titel 13) kostete den Rinderbestand von etwa 9 durchschnittlichen Höfen, wobei unter Durchschnitt 17 Rinder zu verstehen sind.⁶²

Man unterschied zwischen Mord und Totschlag, differenzierte dabei jedoch nicht, wie heute, nach Motiv und Absicht, sondern danach, ob die Tötung eingestanden oder verheimlicht wurde.

Auffallend ist, dass das salfränkische Gesetz die Bußgeldzahlungen sowohl in Dinari (Pfennige) als auch in Solidi (Schillinge) angibt, wobei einem Solidus vierzig Dinari entsprachen. Diese Zahlenangaben bleiben trotz späteren Versionen stabil und hinterlassen somit ein Rätsel, da sowohl der Umtauschkurs weder dem römischen noch der karolingischen System entspricht als auch das Geld über Jahrhunderte nicht inflationsfrei bleibt.⁶³

Für Brautgeld, Geschenke, Bestechungsgelder oder Bußen galten in der Oberschicht andere Zahlen, und zwar in der Größenordnung von 1000 bis 16000.⁶⁴ Das Strafrecht war bei den Unfreien – materiell und prozessual – anders als bei den Freien geregelt. Sie mussten Folter erleiden und wurden mit Körperstrafen wie Hieben, Rutenschlägen, Entmannung und in wenigen Fällen sogar mit dem Tod bestraft. Ihr Zeugnis gegen den eigenen Herrscher war ungültig.⁶⁵

Verstümmelnde Leibesstrafen, wie sie in anderen Volksrechten häufiger vorkommen, scheinen bei den Merowingern selten gewesen zu sein. Sklaven konnten kastriert werden, wenn sie einen Diebstahl begangen hatten.⁶⁶ Hatte ein Sklave einen anderen getötet, musste sein Herr ursprünglich das volle Wergeld zahlen. Erst später wurde dies unter dem Einfluss des römischen Rechts gemildert, indem man sich durch Übereignung der Sklaven an die Geschädigten von weitergehenden Ansprüchen befreien konnte. Die *Lex Salica* steht da noch in der Mitte des Weges. Der Eigentümer muss das halbe Wergeld zahlen und den Sklaven

⁶⁰ Vgl. Eckhardt: *Leges Alamannorum*.

⁶¹ Vgl. Wesel, S. 290.

⁶² Vgl. Siegmund, S. 107.

⁶³ Vgl. Haas, Anm. 6.

⁶⁴ Vgl. Siegmund, S. 105.

⁶⁵ Vgl. Ebel, S. 116; „*Lex salica*“.

⁶⁶ Vgl. Wesel, S. 291.

übergeben (Titel 35 § 8). Erst mit einem Edikt des Merowingerkönigs Chilperich I. kam gegen Ende des 6. Jahrhunderts die volle Angleichung an das römische Recht.⁶⁷

Grundstücke konnten grundsätzlich nicht veräußert werden. Grundstückseigentum war verwandtschaftlich gebunden. Ohne besondere wirtschaftliche Not konnte es nicht veräußert werden. Allmählich setzte sich allerdings die Kirche mit der Forderung durch, dass jedermann wenigstens einen Teil seines Grundstücks (meist ein Drittel) als Seelteil zu seinen Lebzeiten oder auf das Ableben hin, um seines und seiner Angehörigen Seelenheils willen, zugunsten einer kirchlichen Institution verfügen konnte.⁶⁸ Es gab kein Testament, sondern feste Regeln für ein Erbrecht der nächsten Verwandten (Titel 59).⁶⁹

Ein Miteinander von verschiedenen Stammesrechten war möglich. Deliktische Ansprüche z.B. ergaben sich aus dem Volksrecht des Verletzten. Für die Übereignung von Grundstücken galten die im Stammesrecht des Veräußerers kodifizierten Regeln. Bei Heiraten war der Brautpreis nach dem Recht der Frau zu leisten, für die Verpflichtungen des Mannes galten seine eigenen Regeln.⁷⁰

4.2.4 Die Rechtsarten

Die *Lex Salica* umfaßt Rechtsgeschäfte standes-, familien-, erb-, sachen- und schuldrechtlicher Art, darunter solche unter Anwendung symbolischer Handlungen (z.B. Ausscheiden aus einer Sippe durch Zerschlagen von vier Erlenstäben oder Abgabe eines Schuldversprechens durch Überreichen eines Holzstabes) oder Heranziehen von Zeugen.

Die *Lex Salica* regelt das Privatstrafrecht. Die Mehrzahl der Rechtssätze sah für bestimmte umschriebene Missetaten bestimmte Rechtsfolgen vor, zu denen das Gericht auf Klage des Verletzten oder, falls dieser nicht mehr lebte, seiner Verwandten den Täter zu verurteilen hatte. Diese Rechtsfolgen bestanden aber größtenteils nur in einer genau bestimmten „Sühnegeldleistung“ (*compositio*), von der zwei Drittel an den Verletzten bzw. seine Verwandten und ein Drittel als Friedensgeld an den Richter fielen.⁷¹ Die in der *Lex Salica* vorgesehenen „Versöhnungsleistungen“ waren abgestuft nach der Art des verletzten Rechtsguts, nach den Umständen der Verletzungshandhabung, nach dem Stand des Verletzten

⁶⁷ Vgl. Wesel, S. 289.

⁶⁸ Vgl. Gmür, S. 26.

⁶⁹ In Anlehnung an diese Erbrechtsbestimmungen wurde später in vielen adligen Herrscherhäusern die Thronfolge so festgelegt, dass eine Frau unter keinen Umständen Herrscherin werden konnte, selbst dann nicht, wenn keine männlichen Erben existierten. Aus dem Titel 59 § 5 des *Pactus legis Salicae* wurde im 14. Jahrhundert der Ausschluss der Frauen von der französischen und spanischen Thronfolge abgeleitet. Diese besondere Regelung der Sukzession wird dann auch als *lex salica* bezeichnet und gilt heute noch in einigen Monarchien, z.B. Belgien. (Vgl. „Lex Salica“.)

⁷⁰ Vgl. Wesel, S. 284.

⁷¹ Vgl. Gmür, S. 25.

und dem des Verletzers. Insofern stellt das salfränkische Gesetz größtenteils einen Bußgeld- oder Sühnegeldkatalog dar. Ferner regelt es das Prozessrecht, z.B. über Formen und Fristen für Vorladungen, enthält aber keine unmittelbar verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Das Recht der salischen Franken steht im Übergang von der segmentären zur staatlichen Ordnung, von der Antike zum Mittelalter, vom alten Volksrecht zu römischen und christlichen Vorstellungen. Das Privatrecht mit seinen Bußen ist wesentlicher Inhalt der *lex Salica*. Daneben gibt es schon staatliches Strafrecht. Im Familienrecht macht sich zunehmend christlicher Einfluss bemerkbar, im Sklavenrecht römischer. Das Vertragsrecht ist wenig ausgebildet, hat noch deliktischen Charakter.⁷²

Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass im fränkischen Vertragsrecht nicht unterschieden wurden zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen. Die Verletzung von Verträgen hatte in ähnlicher Weise privatstrafrechtliche Folgen wie ein Delikt. Während die Gesetzgebung eher das Strafrecht beschreibt, glich der fränkische Prozess mehr einem Zivil- als einem modernen Strafprozess.

4.2.5 Der römische Einfluß

Die ältesten Rechtsaufzeichnungen der Germanen sind unter christlichem und römischem Einfluss entstanden. In Form wie in Inhalt zeigt die *Lex Salica* allerdings viel weniger römischen Einfluss als andere Stammesrechte. Obwohl wahrscheinlich jünger als der *Codex Euricianus* und die *Lex Burgundionum*, bewahrt sie mehr von germanisch-altertümlichen Zügen. Das erklärt sich auch durch den Umstand, dass der Grad der Romanisierung der Franken geringer war.

Die „Vereinbarung“ eines Gesetzes und seine Verabschiedung nach Beratung durch Versammlungen waren untypisch für die spätantike römische Gesetzgebung, wo der Kaiser die Quelle des Rechts und nicht eine Serie von Volksversammlungen und eine darauf beruhende Übereinkunft zwischen Adel und Volk ist.

Germanisch ist die Beschränkung des Gesetzeswerks auf das Strafrecht, während beispielsweise die *Lex Romana Visigothorum* die römische Codex-Tradition beibehält. Römischen Ursprungs ist die lateinische Rechtssprache, in die allerdings die nicht der römischen Rechtstradition entstammenden Rechtsbegriffe der Franken eingefügt wurden. Spuren antiken Rechts zeigen sich in den Bestimmungen über Unfreie und die Anstiftung zum Meuchelmord.⁷³

⁷² Wesel, S. 291.

⁷³ Vgl. Schröder, S. 18.

4.3 Verbreitung und Modifikation der Lex Salica

Der *Pactus Legis Salicae* geht auf älteres, ungeschriebenes germanisches Recht zurück, dessen Hauptanwendungsgebiet zwischen dem Kohlenwald und der Loire, später als Neuster bezeichnet, lag.⁷⁴ Fränkisches Recht blieb in erster Linie ein nichtstaatliches Stammesrecht, das „von unten“ entstanden war und dort auch weiter in „dinggenossenschaftlicher Rechtsfindung“ entwickelt wurde. Die Fixierung dieses schriftlosen Rechts in der *Lex Salica* war nicht endgültig und leicht überlagert durch Rechtsetzung von oben. Noch in karolingischer Zeit galten in erster Linie die alten Stammesrechte, die nicht einfach geändert werden konnten, schon gar nicht von König und Adel allein.⁷⁵

In der weiteren Entwicklung unter merowingischer und später karolingischer Herrschaft hat die *Lex Salica* in verschiedenen politischen und ethnischen Bereichen des fränkischen Herrschaftsgebiets unterschiedliche Formen angenommen. Aus der Zeit des Karl des Großen stammen zahlreiche emendata, „verbesserte“ Fassungen von der *Lex Salica*.⁷⁶ Karl war offenkundig in der Lage, alte Gesetze zu sanktionieren, d.h. in ihre Fortgeltung kraft seines Königsamtes klarzustellen.⁷⁷ *Karolingische Kapitularien* ergänzten und interpretierten die *Lex Salica* mehrfach in strittig gewordenen oder ungeklärten Fragen (sogenannte *Capitularia legibus addenda*).⁷⁸ Die Frage, inwiefern hinter den Leges eine ihnen entsprechende Rechtspraxis steht, ist umstritten.⁷⁹

Im Hochmittelalter ging der Universalismus der alten Stammesrechte allmählich verloren. Zunehmend entstanden Rechte für einzelne Gebiete, für bestimmte Klassen und für besondere Rechtsverhältnisse. Die alten Germanenrechte verloren nach und nach ihre Geltung. Viele ihrer Inhalte fanden eine Fortsetzung in den neuen Rechten. An die Stelle der ehemaligen Volksrechte traten die Landrechte.⁸⁰

⁷⁴ Vgl. Höfinghoff, S. 10.

⁷⁵ Vgl. Wesel, S. 285.

⁷⁶ Vgl. Ebel, S. 113.

⁷⁷ Auch wenn später Karl der Große die Volksrechte der in seinem Reich vereinigten Stämme (Franken, Romanen, Ripuarier, Langobarden, Alemannen und Bayern) aufzeichnen und seit 802 „vervollständigen“ ließ, so war dies ein Vorgang behutsamer Erweiterung königlicher Kompetenzen. An der prinzipiellen Zuständigkeit der Reichsversammlung änderte dadurch nichts. (Vgl. Gizewski.)

⁷⁸ Vgl. Goetz, S. 154.

⁷⁹ Vgl. Siegmund, S. 101.

⁸⁰ Vgl. Feldmann, S. 79.

5. Schlussbetrachtung

Bei den frühmittelalterlichen germanischen Stammesrechten handelt es sich meistens um Versuche, den germanischen Verhältnissen Normen nach römischem Muster zu geben. Zugleich versuchten die Auftraggeber – in der Regel die Stammesführer – bei der Gesetzaufzeichnung eine Brücke zum germanischen Gewohnheitsrecht zu schlagen. Hier handelt es sich dem Typus nach um sogenannte *leges barbarorum*, d.h. um solche Gesetze, die einerseits germanisch-ethnische Rechtstraditionen aufgreifen, andererseits aber auch die lateinische Rechtssprache übernehmen und sich an die römischen Rechtsnormen annähern.

Unter den ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen zeichnet sich die *Lex Salica* in Form und Inhalt durch ihren urwüchsigen Charakter aus. Sie kann man dem Typ der Konsensgesetzgebung zuordnen. Der *Pactus legis Salicae* der salischen Franken folgt dem fränkisch-germanischem Rechtsverständnis, nach dem der König oder ein anderer Stammesführer nicht die eigentliche Rechtssetzungsinstanz ist. Ihm wird die Rolle des höchsten Richters und Wahreres eines vom Volk und dem Adel vorgegebenen Rechts zugewiesen.

Die *Lex Salica* weist zwei legislative Typen auf. Den größten Anteil nehmen die Bußtitel an: Sie dienen der Friedenssicherung. Eine viel kleinere Menge der Rechtssätze bestimmen die Konstitutionen: Sie gestalten den Rechtsweg und regeln die soziale Lebensordnung.

Nicht ganz ausgeräumt sind in der *Leges*-Forschung die Bedenken über die ursprünglichste Textfassung der *Lex Salica*. Umstritten bleibt auch die Rechtspraxis. Weiterhin ist unklar, welche Beweismittel, deren Unausgewogenheit doch ziemlich divergierende Urteilsergebnisse vermuten lässt, in einem Gerichtsverfahren vorgezogen wurden.

Das fränkische Recht hat germanische, römische und christliche Komponenten verknüpft. Der germanischen Tradition entstammten ein Kompositionensystem, eine starke Bindung an die Familie, die magischen Beweismittel und das Gerichtsverfahren. Von den Römern hatte man die Sprache – freilich nicht ohne „Hilfswörter“ germanischen Ursprungs – übernommen und somit die Fähigkeit zu schriftlicher Fixierung des Rechts. Auf den christlichen Einfluss geht die allmähliche Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Unfreien.

Das Gesetz der salischen Franken war prägend für die europäische Rechtskultur. Sein Einfluss mit den Traditionen des germanischen Gewohnheitsrechts und antiker Gesetzgebung reicht bis zur Gegenwart.

Bibliographie

Quellen

- Eckhardt, Karl August (Hg.): Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911. I. Lex Salica: Recensio Pippina. Weimar 1953. (= *Germanenrechte* 2)
- Eckhardt, Karl August (Übers.): Die Gesetze des Merowingerreiches 481-741. II. Leges Alamannorum. Witzenhausen 1961. (= *Germanenrechte* 1)
- Eckhardt, Karl August (Hg.): Gesetze der Angelsachsen 601-925. Göttingen 1958. (= *Germanenrechte* 13)
- Eckhardt, Karl August (Hg.): Pactus legis Salicae. In: MGH LL 4, 1. Hannover 1962.

Sekundärliteratur

- Ebel, Friedrich/Georg Thielmann: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit. 3., überarb. Aufl. Heidelberg 2003.
- Eckhardt, Karl August: Einleitung. In: MGH Leges nationum Germanicarum 4, 1. Hannover 1962, S. IX-XLII.
- Gmür, Rudolf/Andreas Roth: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte. 10., überarb. Aufl. München 2003.
- Goetz, Hans-Werner: Proseminar Geschichte: Mittelalter. 2. Aufl. Stuttgart 2000.
- Höfinghoff, Hans: Die Lex Salica. Recht als Quelle für die Sprach- und Sachforschung. In: Alles was Recht war. Rechtsliteratur und literarisches Recht. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 70. Geburtstag. Hg. v. Ders. [u.a.]. Essen 1996, S. 9-15.
- Nehlsen, Hermann: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden. Göttingen 1972.
- Schmidt-Wiegand, Ruth: Recht und Gesetz im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Mittelalter. In: FMSt (1993) 27, S. 147-166.
- Schott, Clausdieter: Der Stand der Leges-Forschung. In: FMSt (1979) 13, S. 29-55.
- Schramm, Franz: Sprachliches zur Lex Salica. Eine vulgärlateinisch-romanische Studie. Marburg 1911.
- Siegmund, Frank: Pactus Legis Salicae § 13: Über den Frauenraub in der Merowingerzeit. In: FMSt (1998) 32, S. 101-123.
- Stein, Simon: Lex Salica I. In: Speculum (1947) 22/2, S. 113-134.
- Wesell, Uwe: Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart. 2. überarb. u. erw. Aufl. München 2001.

Internetressourcen

- Feldmann, Joachim: Alles was Recht is. Sonderteil. Wie das deutsche Recht entstand. München 2005. In: <http://www.km.bayern.de/blz/web/120007/kapsonderteil.pdf>. Letzter Zugriff: 02.04.2005.
- Gizewski, Christian: Geschichte des römischen Rechts. Skript zur Lehrveranstaltung im WS 2000/2001. Kapitel 6: Die frühmittelalterliche Fortentwicklung des Römischen Rechts. Berlin. In: http://www.tu-berlin.de/fb1/AGiW/Auditorium/RomRecht/SO6/Loesg_6.htm. Letzter Zugriff: 17.03.2005.
- Haas, Christopher: Lex Salica. In: http://www29.homepage.villanova.edu/christopher.haas/lex_salica.htm. Letzter Zugriff: 10.04.2005.
- Köbler, Gerhard: Vorwort. In: Wörterverzeichnis zum Pactus legis Salicae. Hg. v. Ders. Gießen-Lahn 1978, S. 1. In: <http://www.koeblergerhard.de/elektronischeindizes/EI-PactuslegisSalicae.pdf>. Letzter Zugriff: 17.12.2004.
- „Lex Salica“ In: Wikipedia Enzyklopädie. In: http://lexikon.freenet.de/Lex_Salica. Letzter Zugriff: 28.02.2005.
- „Recht der fränkischen Zeit.“ In: Unister. In: http://www.unister.de/Unister/wissen/sf_lexikon/ausgabe_stichwort15578_186.html. Letzter Zugriff: 11.03.2005.
- Schröder, Rainer: Einführung in die Rechtsgeschichte. Quellensammlung zur Vorlesung mit Erläuterungen. 14. neu bearb. Aufl. 2005. In: http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/srd/downloads/Quellenskript/kapitel4_5.pdf. Letzter Zugriff: 09.03.2005.
- Soliva, Claudio: „Germanische Stammesrechte.“ In: Historisches Lexikon der Schweiz. In: <http://www.lexhist.ch/externe/protect/textes/d/D8940.html>. Letzter Zugriff: 24.01.2005.

Bilder

- Feldmann, Joachim: Alles was Recht ist. Sonderteil. Wie das deutsche Recht entstand. Ein Blick in unsere Rechtsgeschichte. In: <http://www.km.bayern.de/blz/web/120007/120007-so.html>. Letzter Zugriff: 19.01.2005.

Bilder

„Im Namen unseres Herrn Jesu Christi“
beginnt der Titel des Salischen Gesetzes.



Eid: Ein Beweisführer (oben) erbringt mit zwei Eideshelfern den Zeugenbeweis. Ein anderer schwört auf die Reliquie.



Der Beweisgegner (unten) gibt durch seine sitzende Stellung kund, dass er als überwunden gilt.

Gottesurteil durch
Kaltwasserprobe.



Germanischer Zweikampf in einer Dingstätte mit heiligen Schnüren am heiligen Haselpfählen umhegt.